

Hochlastzeitfenster 2025 für atypische Netznutzung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Gemeindewerke Enkenbach-Alsenborn

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV ein individuelles Netznutzungsentgelt beantragen. Ein atypisches Verbrauchsverhalten ist gemäß des Leitfadens zur Ermittlung individueller Netznutzungsentgelte der Bundesnetzagentur anhand von Hochlastzeitfenster zu bestimmen.

Die Hochlastzeitfenster der einzelnen Spannungsebenen für 2025 sind nachfolgend dargestellt:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai	Sommer Jun. – Aug.	Herbst Sep. – Nov	Winter Dez. – Feb.
Mittelspannung	09:15 – 14:30	–	–	–
Umspannung MS/NS	12:15 – 14:30 18:00 – 20:30	–	–	18:30 – 19:30
Niederspannung	–	–	–	–

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, in Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Feiertage, maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.

Jahreszeiten:

Winter: 01.01.2025 – 28.02.2025 und 01.12.2025 – 31.12.2025

Frühling: 01.03.2025 – 31.05.2025

Sommer: 01.06.2025 – 31.08.2025

Herbst: 01.09.2025 – 30.11.2025

Zur Inanspruchnahme des individuellen Netzentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls an dem Leitfaden der Bundesnetzagentur. Dieser kann von der Website www.bundesnetzagentur.de heruntergeladen werden.